

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CONCEDUS GmbH für Vermittlungen durch vertraglich gebundene Vermittler

Stand: Juli 2021

Die CONCEDUS GmbH mit Sitz in Eckental, geschäftsansässig Schlehenstr. 6, 90542 Eckental (nachfolgend auch „CONCEDUS“ genannt) ist ein zugelassenes Wertpapierinstitut mit der Erlaubnis zum Erbringen der Anlagevermittlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Wertpapierinstitutsgesetz („WpIG“) und Anlageberatung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG. CONCEDUS fungiert als Haftungsdach im Sinne des § 3 Abs. 2 WpIG für Vertraglich Gebundene Vermittler. Die Vertraglich Gebundenen Vermittler stellen ihren Kunden für die CONCEDUS Finanzinstrumente verschiedener Emittenten vor. Über die Vertraglich Gebundenen Vermittler, die insoweit für die CONCEDUS handeln, können diese Kunden mit den Emittenten die Zeichnung von Finanzinstrumenten vereinbaren.

1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten neben den im Text definierten Begriffen die folgenden Definitionen:

- "Angemessenheitsprüfung": meint die im Rahmen der Anlagevermittlung nach § 63 Abs. 10 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) durchzuführende Prüfung, bei der CONCEDUS die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für die AnlegerInnen beurteilt.
- „AnlegerIn“: meint, unabhängig vom jeweiligen Geschlecht, die/den VertragspartnerIn von CONCEDUS oder solche natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, mit denen sich ein Vertrag mit CONCEDUS anbahnt, jeweils ggf. vermittelt durch einen Vertraglich Gebundenen Vermittler.
- „Emittent“: Natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, welche das Finanzinstrument auf Grund eines öffentlichen Angebots ausgibt.
- „Finanzinstrumente“: sind Finanzinstrumente im Sinne von § 2 Abs. 5 WpIG. Hierzu zählen insbesondere Wertpapiere, Vermögensanlagen, Anteile an AIF¹ und OGAW² sowie Kryptowerte.
- „Geeignetheitsprüfung“: meint die im Rahmen der Anlageberatung nach § 64 Abs. 3 WpHG

¹ *Alternative Investmentfonds.*

² *Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.*

durchzuführende Prüfung, die erforderlich ist, damit CONCEDUS dem Kunden ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfehlen kann, das oder die für ihn geeignet ist und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entspricht.

- „Privatkundengeschäft“: meint vertragliche Beziehungen mit Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG.
- „Vertraglich Gebundener Vermittler“: natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, welche für CONCEDUS im Rahmen von § 3 Abs. 2 WpIG tätig wird.

2. GELTUNGSBEREICH

1. Hinsichtlich der Vermittlung von sowie der Beratung über Finanzinstrumenten wird der Vertraglich Gebundene Vermittler im Namen (offene Stellvertretung), für Rechnung und unter der Haftung von CONCEDUS tätig (§ 3 Abs. 2 WpIG). Etwaige Ansprüche gegen den Vertraglich Gebundenen Vermittler, die aus diesen Dienstleistungen resultieren, können daher direkt gegen CONCEDUS geltend gemacht werden. Von der Haftungsübernahme sind andere Tätigkeiten als die Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG) oder Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG), insbesondere der Betrieb von Internetplattformen, nicht erfasst.
2. Ein Anlagevermittlungsvertrag über Finanzinstrumente kommt zwischen einer AnlegerIn und der CONCEDUS, vertreten durch den Vertraglich Gebundenen Vermittler, zustande. Der Vertragsschluss tritt mit Wirkung für und gegen die CONCEDUS ein, sobald der Vertraglich Gebundene Vermittler (1.) der jeweiligen AnlegerIn mitgeteilt hat, dass er im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der CONCEDUS seine Vermittlungsleistung erbringt, (2.) die Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz abgeschlossen ist und (3.) der Vertraglich Gebundene Vermittler der AnlegerIn Finanzinstrumente von Emittenten vorstellt. Für die Vermittlungsleistung gelten neben diesen AGB auch die Allgemeinen Vermittlungsbedingungen der CONCEDUS, die [hier](#) abrufbar sind.
3. Ein Anlageberatungsvertrag über Finanzinstrumente kommt zwischen einer AnlegerIn und der CONCEDUS, vertreten durch den Vertraglich Gebundenen Vermittler, zustande. Der Vertragsschluss tritt mit Wirkung für und gegen die CONCEDUS ein, sobald der Vertraglich Gebundene Vermittler (1.) der jeweiligen AnlegerIn mitteilt, dass er im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der CONCEDUS seine Beratungsleistung erbringt, (2.) die Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz abgeschlossen ist und (3.) mit der jeweiligen AnlegerIn ausdrücklich eine Anlageberatung vereinbart wurde.
4. Diese AGB regeln das allgemeine Rechtsverhältnis zwischen CONCEDUS und der jeweiligen AnlegerIn. Ergänzend geltend für die Erbringung von Anlagevermittlungsleistungen die Allgemeinen Vermittlungsbedingungen (AVB) sowie für die Erbringung von Anlageberatungsleistungen die Allgemeinen Beratungsbedingungen (ABB).



3. STAATLICHE AUFSICHT

CONCEDUS ist als Wertpapierinstitut und Wertpapierdienstleistungsunternehmen tätig unter der Erlaubnis und Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main oder Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn Telefon: + 49 (0)228 4108-0, E-Mail poststelle@bafin.de.

Die Erlaubnis umfasst die Dienstleistungen der Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG) sowie der Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG). Unabhängige Honorar-Anlageberatung wird nicht erbracht. CONCEDUS ist nicht befugt, sich bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren der AnlegerInnen zu verschaffen. Für weitere Informationen zur staatlichen Aufsicht wird auf die Kundeninformationen der CONCEDUS verwiesen, welche sich [hier](#) abrufen lassen.

4. ADRESSEN, KONTAKTMÖGLICHKEITEN, KOMMUNIKATIONSSPRACHE

Die AnlegerIn kann sich mit Fragen zu den von CONCEDUS vermittelten Finanzinstrumenten unmittelbar per Telefon, Fax, E-Mail oder Brief an CONCEDUS wenden. Die Sprachen, in denen die AnlegerIn mit CONCEDUS kommuniziert und Dokumente sowie andere Informationen von CONCEDUS erhalten kann, sind Deutsch und Englisch.

Die Adresse und Kontaktdaten von CONCEDUS lauten wie folgt:

CONCEDUS GmbH
Schlehenstr. 6
90542 Eckental

Telefon: +49 (9126) 179 449-0 (allgemeine Fragen)
Telefon: + 49 (9126) 179 449-4 (Fragen zu Kapitalanlagen und Aufträgen)
E-Mail: info@concedus.com
Homepage: <https://concedus.com>

Für telefonische Anfragen zu Aufträgen ist ausschließlich folgende Nummer zu verwenden: + 49 (9126) 179 449-4. CONCEDUS ist gesetzlich verpflichtet, die elektronische und telefonische Kommunikation, soweit diese Kundenaufträge betrifft, aufzuzeichnen.

Die AnlegerIn wird über den Eingang einer ggf. erforderlichen Beschwerde schriftlich informiert. Hat die AnlegerIn mit CONCEDUS einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Information auch auf diesem Wege mitgeteilt werden, sofern die Art der Übermittlung es der AnlegerIn ermöglicht, die Information auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern.

Aufträge sind grundsätzlich über den Vertraglich Gebundenen Vermittler bei CONCEDUS einzureichen. Bestätigungen und Bescheinigungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eigene Berichte erstattet CONCEDUS in einer der genannten Sprachen nach Wunsch der einzelnen AnlegerIn.

3. KUNDENEINSTUFUNG

1. Die AnlegerIn wird vor Abschluss des Anlagevermittlungs- oder Anlageberatungsvertrages von CONCEDUS grundsätzlich als „Kleinanleger“/„Privatkunde“ in Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG klassifiziert (eingestuft). Dies gilt unabhängig von den Kenntnissen und Erfahrungen der AnlegerIn von und bei Geschäften mit Finanzinstrumenten und anderen Kapitalanlagen.
2. Eine Einstufung als „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ ist unter Beachtung des § 67 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 WpHG durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der AnlegerIn und CONCEDUS möglich, wenn und soweit die jeweilige AnlegerIn dies beantragt und gegenüber CONCEDUS die jeweiligen Voraussetzungen für eine Einstufung als „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ schriftlich nachweist. Eine Rückstufung auf „Privatkunde“ ist durch schriftliche Vereinbarung zwischen der AnlegerIn und CONCEDUS möglich, soweit die AnlegerIn dies gegenüber CONCEDUS schriftlich verlangt.
3. Die Klassifizierung als „Privatkunde“ führt dazu, dass die AnlegerIn das höchste gesetzliche Schutzniveau in Bezug auf Anlegerschutz und Transparenz im Rahmen der Geschäftsbeziehung genießt. Eine Umqualifizierung kann nachteilige Auswirkungen für die AnlegerIn in Bezug auf den Umfang der Prüfungspflichten von CONCEDUS gegenüber der AnlegerIn vor Auftragsdurchführung haben.
4. Finanzinstrumente werden der AnlegerIn in Übereinstimmung mit der Kundenklassifizierung und der Zielmarktbestimmung des jeweiligen Produktes vorgestellt.

4. EMITTENTEN

1. CONCEDUS stellt AnlegerInnen von Emittenten zur Verfügung gestellte Informationen über Finanzinstrumente vor.
2. Soweit zwischen CONCEDUS und der AnlegerIn nicht ausdrücklich auch die Erbringung von Anlageberatung vereinbart ist, wird durch CONCEDUS nicht geprüft, ob und inwieweit der Erwerb von Finanzinstrumenten für die einzelne AnlegerIn wirtschaftlich sinnvoll ist. Diese Einschätzung trifft die AnlegerIn unabhängig und eigenverantwortlich. Die AnlegerIn wird ausdrücklich auf die in den jeweiligen Angebotsunterlagen und Prospekten enthaltenen Risikohinweise hingewiesen. Die AnlegerIn sollte nur dann Finanzinstrumente erwerben, wenn sie die Risikohinweise vollständig gelesen und verstanden hat.
3. CONCEDUS weist darauf hin, dass durch CONCEDUS keine Bonitätsprüfung der Emittenten erfolgt und hinsichtlich der von den Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen über Finanzinstrumente nur eine Prüfung auf Plausibilität und Schlüssigkeit des Gesamtbildes stattfindet.
4. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zugänglich gemachten Informationen über die Finanzinstrumente – auch während deren Laufzeit – sind allein die Emittenten

verantwortlich. Dies gilt ungeachtet der von CONCEDUS erfolgten Plausibilitäts- und Schlüssigkeitsprüfung gemäß dem vorstehenden Absatz 3.

5. PFLICHTEN DER ANLEGERIN

1. Alle für die Vertragsbeziehungen wesentlichen Tatsachen und deren Änderungen hat die AnlegerIn CONCEDUS unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Tatsachen sind insbesondere die Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) oder steuerliche Ansässigkeit (insbesondere FATCA-Status). Die AnlegerIn ist verpflichtet, die per E-Mail erhaltenen Nachrichten regelmäßig zu überprüfen.
2. Die AnlegerIn ist verpflichtet, alles ihr Mögliche zu tun, um eine schnelle Bearbeitung ihres Zeichnungsantrages zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere die vollständige und rechtzeitige Übermittlung von Anträgen, Beitrittserklärungen sowie der sonstigen Erklärungen, die für den Erwerb der vermittelten Finanzinstrumente erforderlich sind.
3. Soweit die AnlegerIn nach Aufforderung von CONCEDUS die für den Erwerb von Finanzinstrumenten erforderlichen Informationen (z.B. Nachweise über Vertretungsberechtigungen, Legal Entity Identifier für bestimmte Finanzmarktteilnehmer) nicht oder nicht in der erforderlichen Form zur Verfügung stellt, ist CONCEDUS berechtigt, Anträge auf den Erwerb von Finanzinstrumenten nicht an die Emittenten weiterzuleiten. CONCEDUS wird die AnlegerIn unverzüglich über die Nichtausführung unterrichten.
4. CONCEDUS wird, sofern das Gesetz dies erfordert, von der AnlegerIn Informationen durch ein gesondertes Dokument einholen, um gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen (etwa die Angemessenheitsprüfung oder Geeignetheitsprüfung) in Bezug auf Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für die AnlegerIn beurteilen zu können. Sofern derartige Prüfungen gesetzlich nicht (mehr) vorgeschrieben sind, wird CONCEDUS die AnlegerIn schriftlich darüber informieren, dass keine derartige Prüfung vorgenommen wird. Hat die AnlegerIn mit CONCEDUS einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Information auch auf diesem Wege mitgeteilt werden, sofern die Art der Übermittlung es der AnlegerIn ermöglicht, die Information auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern.
5. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutige Aufträge können nicht gewollte Folgen haben oder zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen. Hieraus resultierende Weiterleitungsfehler oder Verzögerungen gehen zu Lasten der jeweiligen AnlegerIn. Änderungen, Bestätigungen, Rückrufe oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Eine Änderung oder ein Rückruf eines Auftrages kann vom CONCEDUS nur dann berücksichtigt werden, wenn die entsprechende Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass die Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

6. VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF GELDWÄSCHE

1. CONCEDUS ist gesetzlich verpflichtet, jegliche Beteiligung an Geldwäscheaktivitäten oder Terrorismusfinanzierung zu vermeiden. Zu diesem Zweck überprüft CONCEDUS in Ausführung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten die Identität der AnlegerIn sowie deren Geschäftsführer, Führungskräfte, Treuhänder oder wirtschaftlichen Eigentümer (falls zutreffend).
2. Die AnlegerIn ist verpflichtet jedwede Beteiligung an Geldwäsche zu unterlassen und ist darüber hinaus verpflichtet, alle von CONCEDUS angeforderten Informationen und Nachweise diesbezüglich vorzulegen. Wenn CONCEDUS mit den vorgelegten Informationen für seine geldwäscherechtliche Prüfung nicht zufrieden ist, kann CONCEDUS zusätzliche Informationen verlangen. CONCEDUS ist nicht verpflichtet, die Anlagevermittlung oder Anlageberatung zu erbringen, solange die geldwäscherechtliche Überprüfung nicht zur Zufriedenheit von CONCEDUS abgeschlossen ist.
3. CONCEDUS hat die Pflicht, die zuständigen Behörden zu informieren, sobald verdächtige Transaktionen festgestellt werden. Unter solchen Umständen kann CONCEDUS möglicherweise nicht in der Lage sein, die Anlagevermittlung oder die zu erbringen, es sei denn, es liegt eine vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden vor. CONCEDUS kann auch verpflichtet sein, den Behörden die Kundendaten zu übermitteln.
4. CONCEDUS akzeptiert keine Barzahlungen von AnlegerInnen oder von Dritten, die von AnlegerInnen benannt wurden.

7. VERTRAGLICH GEBUNDENE VERMITTLER

1. CONCEDUS übernimmt die Haftung für die Vertraglich Gebundenen Vermittler, soweit diese für CONCEDUS die Anlagevermittlung erbringen. Für weitere Dienstleistungen, die die Vertraglich Gebundenen Vermittler mit den AnlegerInnen vereinbaren, haftet CONCEDUS nicht.
2. Die Möglichkeit der Zeichnung eines Finanzinstrumentes stellt keine Rechts- oder Steuerberatung durch CONCEDUS dar. Der AnlegerIn wird vor Erwerb von Finanzinstrumenten dringend geraten, sich in wirtschaftlicher, steuerlicher und rechtlicher Hinsicht, insbesondere von einem Rechtsanwalt und Steuerberater, beraten zu lassen.
3. Soweit Vertraglich Gebundene Vermittler der AnlegerIn nichts anderes mitteilen, erbringt CONCEDUS ausschließlich die Anlagevermittlung. Insbesondere wird eine Anlageberatung nur dann von CONCEDUS geschuldet, wenn dies ausdrücklich mit der einzelnen AnlegerIn vereinbart wurde.
4. CONCEDUS hat die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG auf die Vertraglich Gebundenen Vermittler sowie ggf. weitere Drittanbieter

übertragen.

8. HAFTUNG

1. CONCEDUS haftet der AnlegerIn unbeschränkt für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit und für Schäden aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten aus dem Anlagevermittlungs-, Anlageberatungsvertrag sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
2. Darüber hinaus haftet CONCEDUS bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, also der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Anlagevermittlungs-, Anlageberatungsvertrag überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“). Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von CONCEDUS auf solche typischen Schäden und/oder einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Verschuldens des Vertraglich Gebundenen Vermittlers oder eines Erfüllungsgehilfen von CONCEDUS sowie für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von CONCEDUS.
4. Für die Wirksamkeit der erworbenen Finanzinstrumente sowie für den wirtschaftlichen Erfolg, den Ausfall von Zahlungen und das Risiko der Insolvenz der Emittenten haftet CONCEDUS nicht.
5. Für die in den Unterlagen der Emittenten gemachten Angaben und Informationen, insbesondere über Finanzinstrumente, übernimmt CONCEDUS keinerlei Gewähr (siehe hierzu auch Ziff. 4).
6. Ist ein Auftrag vom Inhalt her so beschaffen, dass CONCEDUS typischerweise einen Dritten mit der weiteren Ausführung betraut, so erfüllt CONCEDUS den Auftrag, indem sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (Weitergabe des Auftrags an einen Dritten). In solchen Fällen beschränkt sich die Haftung von CONCEDUS auf die sorgfältige Auswahl und Instruktion des Dritten.
7. Unbeschadet der vorstehenden Haftungsregelungen ist CONCEDUS nicht für Dienstleistungen Dritter verantwortlich. CONCEDUS haftet nicht für Schäden oder Kosten und übernimmt auch keine sonstige Haftung im Fall einer Blockchain-Netzwerk Abschaltung (Downtime), Unterbrechung, Verzögerung oder eines Blockchain-Netzwerk Systemausfalls, Fehlers, oder anderer Umstände, die dazu führen, dass der Zugriff auf die Kryptowert der AnlegerIn nicht möglich ist.
8. Für den Fall, dass die AnlegerIn durch eigenes schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen hat, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang CONCEDUS und die AnlegerIn den Schaden zu tragen haben.

9. AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN / ZUWENDUNGEN

1. CONCEDUS ist verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z.B. E-Mail, Chat, Videotelefonie, Messenger-Dienst) im Zusammenhang mit der Anbahnung/Annahme, Übermittlung und Ausführung von Aufträgen der AnlegerInnen auf Ton- oder Datenträgern aufzuzeichnen und aufzubewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob diese mit dienstlichen oder mit privaten Telefonen der Mitarbeiter geführt werden. Diese Pflicht wurde auch auf den Vertraglich Gebundenen Vermittler übertragen. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation mit der AnlegerIn wird über einen Zeitraum von fünf Jahren – sofern seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen.
2. Vor Beginn der Aufzeichnung von Telefongesprächen hat der Vertraglich Gebundene Vermittler die AnlegerIn über die Zwecke der Aufzeichnung zu informieren und um die Abgabe ihrer Einwilligung zu bitten, es sei denn, die AnlegerIn hat dem Vertraglich Gebundenen Vermittler bereits eine generelle vorherige Zustimmung (Einwilligung) zur Aufzeichnung von Telefongesprächen erteilt. Die Aufzeichnungen können zu Beweis Zwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden.
3. Im Falle des Erwerbs von Finanzinstrumenten erhält CONCEDUS von dem jeweiligen Emittenten eine Provision. Die genaue Höhe der Provision wird CONCEDUS der AnlegerIn mitteilen, sobald diese feststeht. CONCEDUS nutzt diese Provisionen dazu, die Qualität der Dienstleistungen zu Gunsten der AnlegerIn zu verbessern. Für die AnlegerIn ist die Vermittlung und ggfls. die Beratung der Zeichnung von Finanzinstrumenten durch CONCEDUS kostenfrei.

10. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG

1. Die im Rahmen der Vorstellung und Zeichnung von Finanzinstrumenten erfolgte Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter strikter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient der Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Datenschutzhinweisen, [hier](#) abrufbar.
2. Die AnlegerIn hat die Inhalte der erworbenen Finanzinstrumente vertraulich zu behandeln. Informationen über Emittenten sind nur für die mit der Vorstellung und Zeichnung von Finanzinstrumenten verfolgten und in diesen AGB genannten Ziele zu nutzen.
3. CONCEDUS ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen CONCEDUS Kenntnis erlangt. Informationen über die AnlegerIn darf CONCEDUS nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder die AnlegerIn eingewilligt hat.

12. BESONDERHEITEN BEI DER BERATUNG VON FINANZINSTRUMENTEN

Nur wenn ein Vertraglich Gebundener Vermittler der AnlegerIn dies ausdrücklich mitteilt, kommt zwischen der AnlegerIn und CONCEDUS ein Beratungsvertrag zu Stande. In diesem Fall schuldet CONCEDUS eine an den Anlagezielen der AnlegerIn ausgerichtete Beratungsleistung einschließlich Geeignetheitsprüfung. CONCEDUS wird hierbei vom Vertraglich Gebundenen Vermittler vertreten.

13. STREITSCHLICHTUNG

CONCEDUS ist keiner freiwilligen (privaten) Schlichtungsstelle zur alternativen Streitbeilegung angeschlossen. Für Streitigkeiten zwischen CONCEDUS und AnlegerInnen in Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen ist grundsätzlich die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Referat ZR 3 Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, Fon: 0228 / 4108-0; Fax: 0228 / 4108-62299 E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de) zuständig. Weitere Informationen: https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/StreitschlichtungBaFin/StreitschlichtungBaFin_node.html

Bei Streitigkeiten CONCEDUS und einer AnlegerIn im Zusammenhang mit u.a. Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, ist die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank zuständig. Weitere Informationen: <https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle/-/organisation-und-zustaendigkeit-613610>

Im Übrigen beim Online-Einkauf: Europäische Online-Streitbeilegungsplattform. Weitere Information: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Anleger spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Anleger mit CONCEDUS im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Anleger kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Für Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die auf

- der Umsetzung gesetzlicher Änderungen, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrags,
- unmittelbar diesen Vertrag betreffende Änderungen der Rechtsprechung, der Aufsichtspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden/der BaFin;
- der Unwirksamkeit einer Klausel, die nicht durch dispositives Gesetzesrecht

geschlossen werden kann, oder

- rein sprachlichen Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

beruhen, gilt die Zustimmung des Anlegers als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Dies gilt nicht für die Änderung von Hauptleistungen (z.B. Entgelte). Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn CONCEDUS in dem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Anleger Änderungen angeboten, kann er den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn CONCEDUS in dem Angebot besonders hinweisen.

2. Diese AGB und das Rechtsverhältnis zwischen CONCEDUS und der AnlegerIn unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sofern es sich bei der AnlegerIn um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen der AnlegerIn und CONCEDUS der Sitz von CONCEDUS.
4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung, insbesondere das, was die Parteien gewollt haben, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung der AGB eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Ende der Allgemeinen Vertragsbedingungen



Allgemeine Vermittlungsbedingungen der CONCEDUS GmbH für Vermittlungen durch vertraglich gebundene Vermittler

Stand August 2020

Diese Allgemeinen Vermittlungsbedingungen („AVB“) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CONCEDUS GmbH („AGB“) bei der Erbringung von Anlagevermittlungsleistungen an AnlegerInnen. Begriffe, die in diesen Allgemeinen Vermittlungsbedingungen verwendet werden, haben die in den AGB zugewiesene Bedeutung.

1. Inhalt der Dienstleistung – Keine Anlageberatung

- a. CONCEDUS bietet im Rahmen dieser AVB der AnlegerIn ausschließlich Anlagevermittlung, jedoch keine Anlageberatung an. CONCEDUS weist deshalb darauf hin, dass lediglich die gesetzlich vorgeschriebene Angemessenheitsprüfung (wie in den AGB definiert) vorgenommen wird. Dies bedeutet, dass CONCEDUS bei Durchführung der Angemessenheitsprüfung nur prüft, ob die AnlegerIn auf Basis ihrer Kenntnisse und Erfahrungen die Risiken der Art der Finanzinstrumente oder der Art der Wertpapierdienstleistung zu welcher das konkrete Finanzinstrument oder die konkrete Wertpapierdienstleistung gehört, angemessen beurteilen kann. Aus der Angemessenheitsprüfung folgt keine Beratungspflicht. CONCEDUS wird daher nicht prüfen, ob die Finanzinstrumente bzw. Wertpapierdienstleistung mit den Anlagezielen der jeweiligen AnlegerIn übereinstimmen und ob die finanziellen Anlagerisiken für diese tragbar ist und damit keine Geeignetheitsprüfung (wie in den AGB definiert) durchführen. Eine an den Anlagezielen des Interessenten orientierte Geeignetheitsprüfung findet ausdrücklich nicht statt.
- b. Sollte für eine Angemessenheitsprüfung der jeweiligen AnlegerIn nicht ausreichend Informationen zur Verfügung stehen, kann die Prüfung nicht durchgeführt werden. Die jeweilige AnlegerIn kann sich dennoch entscheiden, Finanzinstrumente zu erwerben. Gleiches gilt für Fälle, in denen CONCEDUS der Ansicht ist, dass die jeweilige AnlegerIn die Risiken aus den Finanzinstrumenten nicht angemessen beurteilen kann. Auch hier wird die jeweilige AnlegerIn zwar entsprechend gewarnt, kann sich aber dennoch entscheiden, diese Finanzinstrumente zu erwerben. Die AnlegerIn ist sich bewusst, dass die aufgrund einer negativ ausgefallenen Angemessenheitsprüfung ergehende Warnung in standardisierter Form erfolgen und z.B. wie folgt lauten kann: *„Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie auf Grundlage der von Ihnen uns mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen das beabsichtigte Geschäft nicht angemessen beurteilen können“*.

2. Besonderheiten bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten über Emissionsplattformen

- a. Mit der erfolgreichen Registrierung der AnlegerIn auf der Emissionsplattform eines Vertraglich Gebundenen Vermittlers kommt zwischen dem Vertraglich Gebundenen Vermittler und der AnlegerIn ein Plattformnutzungsvertrag zu Stande, der den Zugang zur Emissionsplattform, Nutzungsrechte und –pflichten regelt. Der Vertraglich Gebundene Vermittler wird im Rahmen dieses Plattformnutzungsvertrages nicht im Namen, für Rechnung oder unter der Haftung von CONCEDUS tätig. Ansprüche aus dem Plattformnutzungsvertrag sind ausschließlich gegen den Vertraglich Gebundenen Vermittler zu richten.

- b. Die AnlegerIn hat die Möglichkeit, durch Vermittlung der CONCEDUS auf der Emissionsplattform von Emittenten eingestellte Angebote zum Erwerb von Finanzinstrumenten zu zeichnen. CONCEDUS wird hierbei vom Vertraglich Gebundenen Vermittler vertreten.
- c. Die Bereitstellung von Informationen auf der Emissionsplattform des Vertraglich Gebundenen Vermittlers und die Möglichkeit des Erwerbs von Finanzinstrumenten über die Emissionsplattform stellen keine Empfehlung oder Anlageberatung dar. CONCEDUS prüft nicht, ob die von den Emittenten angebotenen Finanzinstrumente den Anlagezielen der AnlegerIn entsprechen. Eine dahingehende Geeignetheitsprüfung findet nicht statt. CONCEDUS erbringt ausschließlich eine Vermittlungsleistung.

3. Interessenkonflikte

- a. Bei einem Wertpapierinstitut, das für seine AnlegerInnen mehrere Wertpapierdienstleistungen erbringt und/oder deren Vertraglich Gebundene Vermittler teilweise auch Finanzinstrumente (mit)konzipieren, die das Institut vertreibt, lassen sich Interessenkonflikte nicht immer ausschließen. CONCEDUS hat deshalb in schriftlicher Form, seiner Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität entsprechende Grundsätze für den Umfang mit Interessenkonflikten festgelegt und wird diese dauerhaft umsetzen. Die Grundsätze berücksichtigen u.a. auch, dass CONCEDUS für Marktteilnehmer, mit denen es nicht verbunden ist, Dienstleistungen in Form der Haftungsübernahme für Vertraglich Gebundene Vermittler erbringt, die auch (Mit-)Konzeptionär (Produktgeber) von Produkten sind, die CONCEDUS vertreibt. Auch werden für CONCEDUS Vertraglich Gebundene Vermittler tätig, die mittelbar (über einen Anteilseigner) mit CONCEDUS verbunden sind.
- b. Die getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Verhinderung oder der Bewältigung von Interessenkonflikten sind ausreichend, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen der AnlegerInnen nicht geschädigt werden.
- c. Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen CONCEDUS, der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern und den AnlegerInnen oder zwischen den AnlegerInnen. Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:
 - Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Finanz- bzw. Wertpapierdienstleistungen für AnlegerInnen (beispielsweise Abschluss/Bestandsprovisionen/geldwerte Vorteile);
 - Bei Überzeichnungen von, von CONCEDUS vermittelten, Finanzinstrumenten;
 - Durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vertraglich Gebundenen Vermittlern;
 - Bei Gewähr von Zuwendungen an die Mitarbeiter und Vertraglich Gebundenen Vermittler des Institutes,
 - Aus vertraglichen Beziehungen des Institutes mit Emittenten/Konzepturen von Finanzinstrumenten, etwa bei der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen.
- d. Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Dienstleistungen von CONCEDUS beeinflussen, hat CONCEDUS seine Mitarbeiter und Vertraglich Gebundenen Vermittler zur Einhaltung hoher Standards verpflichtet. CONCEDUS erwartet von seinen Mitarbeitern und

Vertraglich Gebundenen Vermittlern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung des Marktstandards und insbesondere durchgehende Beachtung der Anlegerinteressen.

- e. CONCEDUS betreibt keine Eigengeschäfte in den vermittelten oder beratenen Finanzinstrumenten. Den Mitarbeitern sind derartige Geschäfte nur unter hohen Auflagen gestattet, wobei für deren Durchführung die vorherige Zustimmung von CONCEDUS erforderlich ist.
- f. Interessenkonflikte zwischen den AnlegerInnen bei der Zuteilung von Ausführungen werden, soweit möglich, durch die Bildung von Durchschnittspreisen durch das Ausführungsinstitut und im Übrigen durch Rotation gelöst. Die AnlegerInnen sind mit der Zusammenfassung ihrer Aufträge zur Vermeidung von Interessenkollisionen einverstanden. Diese Zusammenfassung kann allerdings für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein. Allen AnlegerInnen – mit Ausnahme der geeigneten Gegenpartei - werden unverzüglich über alle wesentlichen Probleme bei der Auftragsausführung von CONCEDUS schriftlich informiert. Hat die AnlegerIn mit CONCEDUS einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Mitteilung auch auf diesem Wege erfolgen, sofern die Art der Übermittlung es der AnlegerIn ermöglicht, die Änderungen auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern.
- g. Es bestehen Interessenkonflikte zwischen den Interessen der AnlegerInnen und dem Provisionsinteresse von CONCEDUS, seiner Mitarbeiter und den Vertraglich Gebundenen Vermittlern. CONCEDUS hat wegen der Vergütungsstruktur ein Interesse, dass möglichst viele Geschäfte getätigt werden und dass die AnlegerInnen Anlagen tätigen, bei denen CONCEDUS möglichst hohe Vergütungen erhält.
- h. Die Interessenkonflikte werden durch interne Kontrolle und gegebenenfalls durch Beschränkungen von Empfehlungen sowie durch Berücksichtigung des Handelsvolumens bzw. der Handelsfrequenz gemindert. Bei CONCEDUS ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung ein unabhängiger Compliance-Beauftragter tätig, dem die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegen. CONCEDUS hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten aufgestellt. Diese organisatorischen Maßnahmen werden regelmäßig überwacht und ggf. angepasst. Im Einzelnen werden unter anderem folgende Maßnahmen von CONCEDUS ergriffen:
 - Regelungen zur Sicherstellung, dass die gesetzlichen Vorgaben über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung beachtet werden;
 - Sicherstellung des uneingeschränkten Vorrangs von Anlegeraufträgen vor Aufträgen von Mitarbeitern;
 - Schulungen unserer Mitarbeiter und Vertraglich Gebundenen Vermittlern;
 - Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen (sog. Chinese Walls) durch Errichtung von Informationsbarrieren;
 - Beachtung der Ausführungsgrundsätze einschließlich deren regelmäßiger Überprüfung.

Auf Wunsch der jeweiligen AnlegerIn werden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung gestellt.

4. Berichterstattung

CONCEDUS stellt der AnlegerIn Ausführungsbestätigungen sowie ggfs. Kontenübersichten, die CONCEDUS von dem Ausführungsinstitut erhält, wie folgt nach Wahl der AnlegerIn zur Verfügung:

- A) Jederzeit durch elektronischen Zugriff auf das Konto via Internet;
- B) Taggleiche Ausführungsbestätigungen und monatlich Kontenübersichten via E-Mail;
- C) Durch Annahmeerklärung des Emittenten/Anbieters bzw. beauftragte Dritte.

Die Kontenübersichten enthalten eine Bewertung der offenen Positionen der AnlegerIn zum Abrechnungspreis des Stichtages der Übersicht. Die Ausführungsbestätigung enthält unter anderem, aber nicht ausschließlich, Angaben zum Handelstag und –zeitpunkt, Art des Auftrages, Ausführungsplatz, Menge und Stückpreis bzw. bei tranchenweiser Ausführung den Preis für die einzelnen Tranchen oder den Durchschnittspreis sowie das Gesamtentgelt der in Rechnung gestellten Provisionen und Auflagen.

Einwendungen gegen Abrechnungen, Berichte und Aufstellungen sind innerhalb von zwei Monaten je nach gewähltem Kommunikationsweg, nach Zugriffsmöglichkeit bzw. nach Zugang gegenüber der CONCEDUS entsprechend elektronisch bzw. postalisch geltend zu machen, sonst gelten die Abrechnungen, Berichte und Aufstellungen als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einwendungen. Auf diese Folge wird CONCEDUS bei der Bekanntgabe der Abrechnungen, Berichte und Aufstellungen besonders hinweisen.

5. Entgelte, Zuwendungen und Auslagen (Provisionsbasierter und entgeltlicher Dienstleistungen)

- a. Im Privatkundengeschäft werden den AnlegerInnen Entgelte für die Leistungen von CONCEDUS nicht gesondert in Rechnung gestellt, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- b. Die AnlegerIn und CONCEDUS sind sich darüber einig, dass CONCEDUS bei der Erbringung der Anlagevermittlung Zuwendungen in Form von monetären Vorteilen (z.B. Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen) oder auch nichtmonetären Vorteilen erhält, damit die Qualität der für die jeweiligen AnlegerIn erbrachten Anlagevermittlung und sonstige Dienstleistungen verbessert werden können. Diese Zuwendungen werden CONCEDUS im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapieraufträgen, mit Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten aufgrund von Verträgen mit Banken, Depotstellen, Kapitalverwaltungsgesellschaften und/oder den Emittenten oder deren Vertriebsstellen von diesen für die Vermittlung der jeweiligen Verträge gewährt. Durch Inanspruchnahme der Leistung durch die AnlegerIn sind CONCEDUS und die AnlegerIn sich darüber einig, dass die jeweils der AnlegerIn vor Erbringung der Leistung offengelegten Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse der AnlegerIn nicht entgegenstehen.
- c. Wenn und soweit die AnlegerIn aufgrund der in dieser Ziffer genannten Vereinbarungen gegen CONCEDUS ein Anspruch auf Herausgabe des Erlangten gem. § 667 oder gem. §§ 675, 667 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zukommt, tritt die AnlegerIn diesen Anspruch an CONCEDUS ab, welche hiermit die Abtretung annimmt.

- d. Einzelheiten zu den erhaltenen und gewährten Zuwendungen werden der AnlegerIn vor Erbringung der Dienstleistungen bereitgestellt. Im Übrigen erfolgt eine zusätzliche Einzelaufstellung auf berechtigtes Verlangen der AnlegerIn.
- e. Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt CONCEDUS, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

6. Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten, Datenschutz, Telefonaufzeichnungen

- a. CONCEDUS ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen CONCEDUS Kenntnis erlangt. Dies umfasst auch die Informationen, die im Rahmen der Angemessenheitsprüfung abgefragt werden. Informationen über die AnlegerIn darf CONCEDUS nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen und/oder behördliche Anordnungen dies gebieten oder eine Einwilligung der jeweiligen AnlegerIn vorhanden ist.
- b. Auskünfte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher Anordnung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und/oder den Anforderungen der behördlichen Anordnung.
- c. CONCEDUS ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Auskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. CONCEDUS erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung der AnlegerIn vorliegt. Auskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt CONCEDUS nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Auskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der AnlegerIn der Auskunftserteilung entgegenstehen oder eine behördliche Anordnung oder gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- d. CONCEDUS ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, die für eine ordnungsgemäße und/oder den gesetzlichen Bestimmungen genügende Weiterleitung von Aufträgen zur Auftragsdurchführung und/oder zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit den AnlegerInnen erforderlichen personenbezogenen Daten zu speichern und erforderlichenfalls zu vervielfältigen und mindestens im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu speichern und/oder wiederherzustellen. Zur Weitergabe erlangter Informationen und/oder Daten an Dritte ist CONCEDUS nur berechtigt, wenn dies der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung dient oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Diese Regelungen gelten auch für die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation zwischen der AnlegerIn und CONCEDUS.

- e. Details zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und Datenschutz finden Sie [hier](#) in unserer Datenschutzerklärung.

7. Schlussbestimmungen

- a. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden der AnlegerIn spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat die AnlegerIn mit CONCEDUS im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die AnlegerIn kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Für Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die auf

- der Umsetzung gesetzlicher Änderungen, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrags,
- unmittelbar diesen Vertrag betreffende Änderungen der Rechtsprechung, der Aufsichtspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden/der BaFin;
- der Unwirksamkeit einer Klausel, die nicht durch dispositives Gesetzesrecht geschlossen werden kann, oder
- rein sprachlichen Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

beruhen, gilt die Zustimmung der AnlegerIn als erteilt, wenn sie ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Dies gilt nicht für die Änderung von Hauptleistungen (z.B. Entgelte). Auf diese Genehmigungswirkung wird sie CONCEDUS in dem Angebot besonders hinweisen. Werden der AnlegerIn Änderungen angeboten, kann sie den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird soe CONCEDUS in dem Angebot besonders hinweisen.

- b. Diese AVB und das Rechtsverhältnis zwischen CONCEDUS und der AnlegerIn unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c. Sofern es sich bei der AnlegerIn um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Interessenten und CONCEDUS der Sitz von CONCEDUS.
- d. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AVB als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der AVB im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung, insbesondere das, was die Parteien gewollt haben, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung der AVB eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Datenschutzhinweise

Stand: März 2021

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

CONCEDUS GmbH

Schlehenstraße 6

90542 Eckental

Telefon: +49 (9126) 206 393-0

E-Mail-Adresse: info@concedus.com

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

CONCEDUS GmbH

Datenschutzbeauftragter

Schlehenstraße 6

90542 Eckental

Telefon: +49 (9126) 206 393-0

E-Mail-Adresse: matthias.mueth@audit-wpg.com

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen direkt bzw. über unsere vertraglich gebundenen Vermittler erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen und sonstigen Dritten (z. B. der SCHUFA, dem Bundeszentralamt für Steuern) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handelsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort, Geschlecht, Familienstand, Geschäftsfähigkeit, Berufsgruppe bzw. Berufsgruppenschlüssel und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe, digitale Signatur) sowie Steuer-ID und FATCA-Status. Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Kauf- und Zahlungsauftrag, Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten eines Auftrags), Produktdaten im Anlagegeschäft, Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Abs. 1b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge oder vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge, sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Wertpapiere, Einlagen und Beteiligungen, Vermittlung, Verwahrung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung sowie Durchführung von Transaktionen sowie Vermögensverwaltung und -betreuung umfassen.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten wie beispielsweise in den folgenden Fällen:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank;
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen);
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts;
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten;
- Risikosteuerung im Unternehmen.

3.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Konzern oder an Ihren Anlageberater) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs. 1c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Artikel 6 Abs. 1e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Finanzdienstleistungsinstitut in der Anlagevermittlung, Anlageberatung und im Krypto-Verwahrgeschäft diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie aufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Gesellschaft.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der CONCEDUS GmbH erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Artikel 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Darüber hinaus können auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese die Vertraulichkeit wahren. Dies können Unternehmen in den Kategorien Finanzdienstleistungen, IT-Dienstleistungen, Archivierung, Datenvernichtung, Compliance Services, Telekommunikation, Controlling, Datenscreening und Research für Anti-Geldwäsche- und Identifizierungszwecke sowie Vertrieb und Marketing sein.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unseres Unternehmens ist zunächst zu beachten, dass wir nach den zwischen Ihnen und uns vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Bundeszentralamt für Steuern) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag: z. B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ggf. ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf mehrere Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf **Löschung** nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:
widerspruch@concedus.com